

5195 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t
des Unterrichtsausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 23. Mai 1996 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz geändert wird

Der gegenständliche Beschluß des Nationalrates, dem ein Initiativantrag der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Höchtl, DDr. Niederwieser und Genossen vom 7. Mai 1996 zugrundeliegt, hat Änderungen des Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes zum Inhalt.

Die Überlassung von Teilen der Liegenschaft ist für nichtschulische Zwecke zulässig, sofern dadurch die Erfüllung der Aufgaben der österreichischen Schule nicht beeinträchtigt wird.

Weiters wird der Grundsatz festgelegt, daß für die Überlassung von Teilen der Liegenschaft ein angemessenes Entgelt im Sinne des § 64 Absatz 3 des Bundeshaushaltsgesetzes einzuheben ist. Die Angemessenheit soll sich aus den am freien Markt geltenden Kriterien ergeben, sohin in erster Linie durch die örtliche Lage, durch die Ausstattung sowie durch Angebot und Nachfrage.

Von diesem Grundsatz sind Ausnahmen nominiert. So darf beispielsweise je nach Zweck der Überlassung ein Beitrag bis zur Höhe des Betriebsaufwandes eingehoben werden. Es soll damit auch privaten Organisatoren, insbesondere Elternvereinigungen, ermöglicht werden, für die Schüler der Schule am Nachmittag Lern- oder Betreuungsangebote - etwa auch unter Verwendung von Lehrern - zu schaffen.

Der Unterrichtsausschuß stellt nach Beratung der Vorlage am 24. Juni 1996 mit Stimmenmehrheit den Antrag, keinen Einspruch zu erheben.

Wien, 1996 06 24

Engelbert Schaufler
Berichterstatter

Therese Lukasser
Vorsitzende